

Benennung Bauleiterin/Bauleiter §55 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Bauantrag vom

Eingegangen am

Vorhaben

Baugrundstück

Lage

Gem. § 55 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) hat die Bauleiterin oder der Bauleiter darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Sie oder er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmerinnen und Unternehmer zu achten. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für die Aufgabe erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse, so ist eine geeignete Fachbauleiterin oder ein geeigneter Fachbauleiter zu bestellen.

Bitte reichen Sie den folgenden Abschnitt ausgefüllt und unterschrieben **vor Baubeginn** im Bauamt der Stadt Bad Pyrmont ein.

Firmenname				<small>(Wenn zutreffend. Bei Gesellschaften bzw. juristischen Personen ist dann im Folgenden der Vertretungsberechtigte anzugeben)</small>	
Vorname		Nachname		Berufsbezeichnung	
Straße			Hausnummer	Telefonnummer	
PLZ	Ort			E-Mail	
<p><u>Datenschutz:</u> Hiermit nehme ich zur Kenntnis, dass die hier angegebenen personenbezogenen Daten für die Durchführung des Verfahrens gem. § 52 Abs. 2 Satz 5 NBauO erforderlich sind und gem. §§ 3 und 5 NDSG elektronisch verarbeitet werden dürfen.</p> <p>Datum, Unterschrift der Bauleiterin/ des Bauleiters</p>					